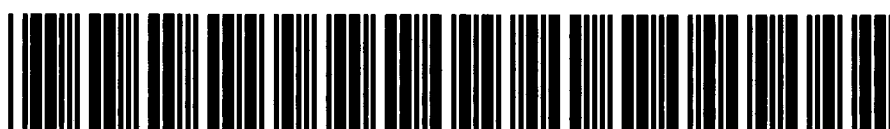


# Prüfungssession HS 2019



## Prüfung **Migrationsrecht**

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer



**Rechtswissenschaftliche Fakultät**  
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

**Migrationsrecht**

**(Herbstsemester 2019)**

Examinatorin Prof. Dr. Martina Caroni  
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 15. Januar, 9.00 Uhr  
Ort der Prüfung .  
Matrikelnummer .  
Prüfungslaufnummer .  
Maturitätssprache .

Punktetotal	_____
Note	_____

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu dieser Prüfung sind auf iPads der Universität Luzern zu erfassen. Es wird eine externe Tastatur zur Verfügung gestellt. Auf den iPads ist einzig die Prüfungssoftware installiert. Ein Zugriff aufs Internet oder irgendwelche anderen Programme ist nicht möglich.
- Notizen auf diesem Fragebogen werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Auch allfällige auf dem iPad mittels Funktion «Notizen» erfasste Aufzeichnungen bleiben bei der Korrektur unberücksichtigt.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind 67 Punkte plus 1 ½ Zusatzpunkte möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: **AIG, VZAE, VEV, FZA, AsylG, FK, Prot. FK, Dublin III-VO**. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Zusätzlich wird ein Auszug aus dem **SGK** der Prüfung beigelegt. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Am Ende der Prüfung:  
Legen Sie das eScan-Deckblatt und den Prüfungsfragebogen zurück in den Umschlag und beschriften Sie diesen mit Ihrer Matrikelnummer. Bleiben Sie bitte sitzen, bis die Prüfungsaufsicht die Prüfungsfragebogen eingesammelt und kontrolliert hat, ob alle Prüfungsdateien korrekt beendet und versendet worden sind.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

1. Adam, ein 1973 geborener Staatsangehöriger Nordmazedoniens, hielt sich im Jahre 2012 zu Erwerbszwecken illegal in der Schweiz auf, wurde noch im selben Jahr nach Nordmazedonien ausgeschafft und mit einem zweijährigen Einreiseverbot belegt. Im November 2016 heiratete Adam in Skopje, der Hauptstadt Nordmazedoniens, die in der Slowakei lebende eingebürgerte Schweizer Staatsangehörige Eva. Eva ist in Island aufgewachsen und besass bis zu ihrer Einbürgerung in der Schweiz die isländische Staatsangehörigkeit.

a. Um die Weihnachtszeit 2016 beschliessen Adam und Eva, künftig in der Schweiz (im Kanton St.Gallen) zu leben und stellen daher im Januar 2017 ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Adam. An welche Behörde ist dieses Gesuch zu richten? Wie beurteilen Sie die Erfolgschancen des Gesuches? Legen Sie zunächst die Grundsätze dar und wenden Sie diese in der Folge auf den Sachverhalt an. (6 ½ Punkte plus ½ Zusatzpunkt)

b. Aus einer früheren Beziehung hat Adam zwei Kinder, die 2000 geborene Aida und den 2005 geborenen Peter. Können Aida und Peter im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kommen und hier zusammen mit Adam und Eva leben? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Antwort. (11 ½ Punkte)

c. Yolanda, die Schwester von Eva, betreibt im Kanton Wallis ein Restaurant und seit dem Sommer 2017 arbeitet Eva mit einem Pensum von 50 Prozent dort. Wegen der grossen Entfernung und der unregelmässigen Arbeitstage kehrt Eva nur in der Freizeit in den Kanton St.Gallen zurück. Dieser Umstand veranlasste das kantonale Migrationsamt dazu, die örtlich zuständige Polizei mit einer diskreten Umfeldabklärung zu beauftragen, dies wegen des Verdachts auf das Bestehen einer Scheinehe. In ihrem Bericht hielt die Polizei fest, dass der Briefkasten und die Türglocke mit dem Namen beider Ehepartner angeschrieben seien. Bei den Kontrollen seien jedoch keine Personen angetroffen worden. In der Folge seien die Eheleute jeweils einzeln polizeilich befragt worden. Bei verschiedenen Fragen gaben die Eheleute voneinander abweichende Antworten (namentlich betreffend die Namen der Schwiegereltern). Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und unter Würdigung aller Indizien kam das Migrationsamt zum Ergebnis, es liege eine Scheinehe vor und widerrief die Aufenthaltsbewilligung von Adam.

Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Migrationsamtes? Legen Sie die Grundsätze dar und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Antwort. (7 Punkte)

d. Im November 2019 verstirbt Eva unerwartet und die zuständigen Behörden kommen zum Schluss, dass sich der Aufenthaltzweck von Adam in der Schweiz erfüllt hat und seine Bewilligung nicht mehr verlängert werden soll. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen? Legen Sie die Grundsätze dar und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Antwort. (4 ½ Punkte)

2. Kürzlich hat das Schweizer Fernsehen wieder einmal den 2016 produzierten Film «Raving Iran» ausgestrahlt. Der Film begleitet zwei iranische DJs, Arash und Anoosh, zunächst in ihrem Alltag in Teheran und dann an die Streetparade nach Zürich. Die letzte Einstellung des Films zeigt Arash und Anoosh im Taxi zum Flughafen Zürich und lässt offen, ob sie wieder in den Iran zurückreisen oder ein Asylgesuch stellen. In der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 2. Dezember 2017 wird der Alltag von Arash und Anoosh in ihrem Heimatland beschrieben:

«Während mehrerer Jahre organisierten Arash und Anoosh zu Hause im Untergrund der iranischen Hauptstadt Teheran illegale Elektro-Partys. Es ist ihre Art, sich einem Regime zu widersetzen, das alles verbietet, was von der iranischen Kultur oder Tradition abweicht. Weil bei Missachtung der Regeln Gefängnisstrafen und Schläge drohen, wissen nur ausgewählte Personen Bescheid, wo und wann die Partys steigen. Einmal feiern sie in einer Stadt in der Wüste, ein anderes Mal im Untergrund. Einmal wird eine Party gestürmt. Die Polizei nimmt Anoosh fest. Er muss Prügel einstecken und behält davon eine Narbe auf seiner Stirn zurück. Es ist eine prägende Erfahrung für die beiden, die einen Wendepunkt in ihrem Leben markiert. Sie wissen: Hier haben wir als DJ keine Zukunft».

Arash und Anoosh sind nach ihrem Auftritt an der Streetparade Zürich nicht zurückgereist, sondern haben in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht.

- a. Erfüllten Arash und Anoosh die Flüchtlingseigenschaft? (9 ½ Punkte)
- b. Werden Arash und Anoosh Asyl erhalten, sofern sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllen? (3 Punkte)
- c. Skizzieren Sie die migrationsrechtliche Rechtsstellung von Arash und Anoosh nach dem rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. (5 ½ Punkte)

3. Anfang Dezember 2019 wurde Muchtari Charapunovi, ein schwerreicher 45-jähriger kasachischer Staatsangehöriger, nach Verbüßung einer 8-jährigen Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung, Unterschlagung sowie Geldwäscherei aus dem Strafvollzug entlassen. Noch gleichentags verließ er Kasachstan und reiste nach Italien aus. In westlichen Medien wurde die Verhaftung und Bestrafung von Charapunovi mit seinem pro-westlichen politischen Engagement in Verbindung gebracht.

a. Muchtari Charapunovi reiste dem Vernehmen nach mit einem von der Schweiz ausgestellten Schengenvisum nach Italien. Welche Voraussetzungen müssen allgemein erfüllt sein, damit ein Schengenvisum ausgestellt werden kann? Welche Behörde hat über die Erteilung des Visums entschieden? Wie lange kann sich Muchtari Charapunovi mit diesem Visum im Schengenraum aufhalten? (5 Punkte plus 1 ZP)

b. Nehmen Sie an, Muchtari Charapunovi ersucht in der Schweiz um Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit. Könnte Muchtari Charapunovi unter diesem Titel zugelassen werden? Legen Sie die Grundsätze dar und wenden Sie diese dann auf den vorliegenden Sachverhalt an. (5 Punkte)

c. Charapunovs Ehefrau Amalia Charapunova sowie seine beiden Zwillingssöhne Maxim und Alexander leben seit 2013 in Montreux und verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung. Könnte Muchtari Charapunovi im Rahmen eines Gesuches um Familiennachzug zugelassen werden? Legen Sie die Grundsätze dar und wenden Sie diese dann auf den vorliegenden Sachverhalt an. (5 ½ Punkte)

4. Im Juni 2019 hat Nationalrat Angelo Barile die parlamentarische Initiative 19.464 betreffend «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» eingereicht. Um was geht es bei dieser parlamentarischen Initiative? Wie könnte die Diskriminierung von Schweizer Staatsangehörigen beseitigt und künftig verhindert werden? Weshalb müsste das Parlament tätig werden, wenn die Inländerdiskriminierung beseitigt werden soll? Erläutern Sie die Zusammenhänge und begründen Sie Ihre Antwort. (4 Punkte)

**Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex – Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige**

(1) Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.

ii) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.

b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates ist, ausser wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.

c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmässig zu erwerben.

d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.